

**Betreff:** Ihre Anfrage zum sog. Übungsleiterfreibetrag

**Von:** "Seifert, Hendrik - SMF" <Hendrik.Seifert@smf.sachsen.de>

**Datum:** 16.09.2019, 10:32

**An:** 'Ingolf Braeuniger' <ingolf.braeuniger@imail.de>

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Abteilung III, Referat 34  
Az.: 34-S 2371/2/8-2019/52596

Sehr geehrter Herr Braeuniger,

Sie baten um Auskunft zu der Frage, ob der Arbeitgeber im Falle des Vorliegens aller Voraussetzungen der sog. Übungsleiterpauschale das Recht hat, die Berücksichtigung des Freibetrages im Lohnsteuerabzugsverfahren zu verweigern bzw. ob arbeitsrechtlich (ggf. auch steuer- und versicherungsrechtlich) ein Anspruch auf den Übungsleiterfreibetrag besteht.

Eine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bewertung zu möglichen Ansprüchen des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber steht mir nicht zu. Aus steuerlicher Sicht kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Arbeitgeber hat die lohnsteuerliche Pflicht, die Steuerbeträge für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten (§ 38 Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Hierzu muss der Arbeitgeber die Steuerbeträge unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften, zu denen auch § 3 Nummer 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gehört, ermitteln.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG vor, ist sie grundsätzlich auch im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen. Dazu bedarf es allerdings einer schriftlichen Erklärung des Arbeitnehmers, in der er seinem Arbeitgeber bestätigt, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Arbeitgeber muss diese Erklärung zum Lohnkonto nehmen (vgl. Richtlinie 3.26 Absatz 10 Satz 2 und 3 der Lohnsteuerrichtlinien 2015). Es ist auch eine Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags bei mehreren Dienst- oder Auftragsverhältnissen zulässig (vgl. H 3.26 „Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags im Lohnsteuerverfahren“ Lohnsteuer-Hinweise 2019). Die aktuellen Richtlinien und Hinweise können Sie in der Onlinefassung des Amtlichen Lohnsteuer-Handbuchs 2019 unter <https://www.bmf-lsth.de/lsth/2019/home.html?jsessionid=347360184D65191C1165AA9E1A2B34E9> kostenfrei abrufen.

Bezüglich Ihrer Frage zur Zuständigkeit weise ich darauf hin, dass der Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater zum Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gehört.

Ich hoffe, Ihnen hiermit behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Gerstenberg  
Referatsleiter

**Hendrik Seifert**

Sachbearbeiter | Assistant Desk Officer

---

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN | SAXON STATE MINISTRY OF FINANCE  
Referat 34 | Lohnsteuer, Betriebsprüfung | wage tax, tax audit  
Carolaplatz 1 | 01097 Dresden | Postanschrift: Postfach 100948, 01076 Dresden  
Tel.: +49 351 564-43411 | Fax: +49 351 564-43009  
[hendrik.seifert@smf.sachsen.de](mailto:hendrik.seifert@smf.sachsen.de) | [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)  
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.  
Der Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente ist auf [signatur@smf.sachsen.de](mailto:signatur@smf.sachsen.de) und die unter [www.smf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.smf.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Signaturaustauschformate beschränkt.

